



**Dr. Martin Steverding**  
Faunistik und Artenschutz

# Neubau eines Einfamilienhauses Bebauungsplan Nr. 201 Stadt Gronau Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe 1)

**Auftraggeber:**

**Umweltreferentin der Stadt  
Gronau**

**Frau Christin Brokfeld**

Neustraße 31  
48599 Gronau

**Verfasser:**

**Dr. Martin Steverding**

Faunistik und Artenschutz

Böcklerstraße 10  
46414 Rhede

info@steverding-artenschutz.de  
steverding-artenschutz.de

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Rechtliche Grundlagen .....	3
3	Wirkfaktoren .....	5
4	Prüfrelevantes Artenspektrum.....	5
5	Potenzialanalyse der betroffenen Fläche.....	6
5.1	Eingrenzung des potenziell betroffenen Artenspektrums.....	6
5.2	Zusammenfassung der zu erwartenden Beeinträchtigungen.....	7
5.3	Artenschutzrechtliche Bewertung .....	8
6	Zusammenfassung.....	8
7	Quellen .....	9
8	Anhang: Fotodokumentation .....	10

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 201 „Hof Terbahl“ in Gronau-Epe ist die Errichtung eines Einfamilienhauses geplant. Das geplante Baufeld grenzt südlich an das Grundstück Riekenhofweg 21 und liegt außerhalb des Kronentraufbereichs der Eichen an der Westseite des Riekenhofwegs.

Von der Planung betroffen ist Gartenfläche mit Rasen, einigen kleineren Thuja-Bäumen, weiteren kleinen Ziersträuchern und eine kleine Holzhütte, sowie eine angrenzende Schotterfläche.

Der vorliegende Bericht umfasst eine Analyse der möglichen Betroffenheit potenziell vorkommender geschützter Arten auf der Grundlage der Daten des LANUK NRW zum betreffenden MTB-Quadranten sowie der bei der Ortsbegehung vorgefundenen Lebensraumausstattung. Er enthält eine artenschutzrechtliche Bewertung einschließlich der Artenschutzprüfung der Stufe 1 (Vorprüfung) mit Nennung der erforderlichen Auflagen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, müssen die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden. Dazu ist eine Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich, bei der die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und von Europäischen Vogelarten geprüft wird. Die rechtlichen Grundlagen auf nationaler Ebene sind die Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44 Abs. 1,5,6 und 45 Abs. 7 BNatSchG).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Individuen der besonders und streng geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Das Tötungsverbot ist somit individuenbezogen. Allerdings ist es in vielen Fällen nicht möglich, das Risiko vereinzelter Tötungen ganz auszuschließen. Daher liegt erst dann ein Verbotstatbestand vor, wenn das Tötungsrisiko für Individuen mindestens einer besonders oder streng geschützten Art durch das Vorhaben signifikant erhöht wird, also das normale Lebensrisiko signifikant übersteigt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten in erheblichem Umfang zu stören. Eine Störung ist dann erheblich, wenn sich infolge ihrer Wirkung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Das Störungsverbot ist somit nicht individuen-, sondern populationsbezogen. Die Abgrenzung der lokalen Population erfolgt nicht immer nach biologischen Kriterien: Sofern es sich nicht um ein räumlich klar abgegrenztes Vorkommen handelt (z. B. das Vorkommen einer Amphibienart in einem bestimmten Gewässer), werden zur Abgrenzung von Lokalpopulationen häufig Verwaltungsgrenzen herangezogen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders und streng geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Nicht nur die direkte Beschädigung oder Zerstörung, sondern auch ein Funktions- bzw. Eignungsverlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte führt zu einer Verbotsverletzung. Eine häufige Ursache für Eignungs- und Funktionsverluste von Lebensstätten sind Störungen, so dass eine klare Abgrenzung zum Störungsverbot oft nicht möglich ist. Das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot ist auf die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bezogen. Somit ist es möglich, dass eine Störwirkung, die gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht erheblich ist (keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen

Population), dennoch einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 darstellt (Funktionsverlust einer Lebensstätte).

Vorhabenbedingte Verstöße gegen das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot liegen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) geeignet sein.

Nahrungshabitate und Transfergebiete (z. B. Flugkorridore von Fledermäusen) unterliegen dann dem Schutz durch das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot, wenn es sich um essenzielle Habitate handelt, d. h. wenn die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ohne diese Habitate in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gelten für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten. Jedoch hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Vogelarten festgelegt. Es wird davon ausgegangen, dass bei nicht planungsrelevanten Vogelarten wegen ihrer günstigen Erhaltungszustände im Regelfall bei Planvorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Somit erfolgt für diese Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung in der Regel keine Art-für-Art-Betrachtung. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Vogelarten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren) geboten, auch diese im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung zu berücksichtigen.

Eine Artenschutzprüfung ist dreistufig aufgebaut. In Stufe 1 (Vorprüfung) werden das potenziell betroffene Artenspektrum und die möglichen vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren ermittelt. Sofern in dieser Stufe bereits artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können, ist die Prüfung beendet und das Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Können artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe 2) erforderlich. Dabei erfolgt für jede potenziell betroffene streng geschützte Tierart bzw. (planungsrelevante) europäische Vogelart eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. In diesem Rahmen werden, sofern erforderlich, Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Liegen auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG vor, kann ein Vorhaben nur im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ASP Stufe 3) zugelassen werden. Die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme ist nur dann möglich, wenn alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind: Es müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, es dürfen keine Alternativlösungen bzw. Alternativstandorte möglich sein und der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Art darf sich durch das Vorhaben nicht verschlechtern (europäische Vogelarten) bzw. muss günstig bleiben (FFH-Anhang IV-Arten).

### 3 Wirkfaktoren

Bei vorhabenbedingten Wirkungen kann zwischen baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Faktoren unterschieden werden. Die baubedingten Wirkfaktoren sind die Auswirkungen, die ausschließlich mit dem Bau des Objektes zusammenhängen und nach Fertigstellung ihre Wirksamkeit verlieren, wobei allerdings die Wirksamkeit deutlich über den Zeitpunkt der Fertigstellung hinaus fortbestehen kann. Anlagebedingte Wirkungen sind die Einflüsse, die mit der Präsenz des fertigen Objektes zusammenhängen und betriebsbedingte Wirkungen sind die Faktoren, die von der Nutzung bzw. des Betriebs des fertigen Objektes ausgehen.

Die baubedingten Wirkungen hängen im vorliegenden Fall vor allem mit der Beseitigung von Gehölzen und anderem Bewuchs, sowie dem Abbruch eines Kleingebäudes zusammen. Es kann dabei sowohl zu Verletzungen und Tötungen als auch zu einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten kommen. Potenziell betroffen sind Vögel, eine direkte Betroffenheit von Fledermäusen kann ausgeschlossen werden (s. Kap. 5). Weitere baubedingte Wirkfaktoren sind Lärm, Erschütterungen und Licht, wobei allerdings aufgrund des städtischen Umfeldes eine erhebliche Vorbelastung besteht. Kollisionen mit Fahrzeugen oder Geräten, sowie der Sturz in Baugruben und ähnliches spielen voraussichtlich eine geringe Rolle.

Anlagebedingte Wirkungen sind die Auswirkungen des fertig errichteten Gebäudes, die innerhalb der geschlossenen Siedlung von geringer Relevanz sind.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind die Faktoren, die mit einer Nutzung des fertiggestellten Objekts (Wohnhaus) zusammenhängen. Im vorliegenden Fall gehören dazu Personenbewegungen, Beleuchtung und evtl. Lärm. Aufgrund des städtischen Umfeldes spielen die betriebsbedingten Auswirkungen insgesamt eine geringe Rolle.

Somit verbleiben im vorliegenden Fall die (baubedingte) Beseitigung von Vegetation und des Schuppens als einzige betrachtungsrelevante Wirkfaktoren.

### 4 Prüfrelevantes Artenspektrum

Der Planbereich liegt innerhalb des Quadranten 1 des Messtischblattes 3808 Heek. Die folgenden planungsrelevanten Arten sind für den Quadranten in LANUK NRW (2026) angegeben:

Säugetiere: Breitflügelfledermaus, Fischotter, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus

Vögel (sofern kein anderslautender Zusatz: Brutvögel): Baumfalke, Baumpieper, Bekassine, Blaukehlchen, Bluthänfling, Brachvogel, Brandgans, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Graureiher, Habicht, Heidelerche, Kiebitz, Kleinspecht, Knäkente, Kranich, Krickente, Kuckuck, Löffelente, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Mäusebussard, Nachtigall, Nachtschwalbe, Neuntöter, Pirol, Rauchschnalbe, Rebhuhn, Rohrammer, Rohrweihe, Rostgans, Rotschenkel, Schleiereule, Schnatterente, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperber, Star, Steinkauz, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, Uferschnalbe, Uhu, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe, Weidenmeise, Weißwangengans, Weißstorch, Wespenbussard, Wiesenpieper, Zwergtaucher

Amphibien/Reptilien: Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch

Pflanzen: Froschkraut (*Lurionium natans*)

Die Daten des LANUK (Landesamt für Natur, Umwelt und Klima) beruhen meist nicht auf systematische Erfassungen und sind zumindest bezüglich der Fledermäuse im vorliegenden Fall unvollständig. Ein Fehlen relativ verbreiteter Arten wie Braunes Langohr oder Wasserfledermaus ist nicht plausibel. Bei den Vögeln scheint die Liste relativ aktuell zu sein, allerdings fehlt die sicher innerhalb des Quadranten brütende Saatkrähe, die in Gronau ein häufiger Brutvogel ist.

Die genannten Amphibienarten, sowie das Froschkraut können im urbanen Bereich sicher aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden. Auch die meisten der oben genannten Vogelarten kommen innerhalb der geschlossenen Siedlung nicht regelmäßig vor. Sicher auszuschließen sind alle Vogelarten der Gewässer, Feuchtgebiete und Offenlandschaften. Ebenfalls können die Arten als Brutvögel oder regelmäßige Gäste ausgeschlossen werden, die auf größere zusammenhängende Waldflächen angewiesen sind, wie Mittelspecht, Schwarzspecht oder Waldschnepfe.

Bei den Fledermäusen können alle oben genannten, sowie eine Reihe weiterer Arten bei Transferflügen oder bei der Nahrungssuche auftreten. Quartiere können aber innerhalb des Planbereichs aufgrund des Fehlens geeigneter Höhlenbäume oder Gebäude sicher ausgeschlossen werden (s. Kap. 5). Vorkommen des Fischotters bestehen ebenfalls aufgrund fehlender Gewässer mit Sicherheit nicht.

## **5 Potenzialanalyse der betroffenen Fläche**

### **5.1 Eingrenzung des potenziell betroffenen Artenspektrums**

Am 01.04.2026 erfolgte eine Ortsbegehung mit Betrachtung und fotografischer Dokumentation der betroffenen Lebensräume (s. Fotodokumentation im Anhang). Der betroffene Bereich besteht aus einer Gartenfläche mit (verwildertem) Rasen, einigen kleineren Thuja-Bäumen sowie einigen weiteren niedrigen Ziersträuchern und einem kleinen Holzschuppen, sowie einer angrenzenden Schotterfläche. Die betroffenen Bäume haben geringe Stammdurchmesser von überwiegend deutlich unter 20 cm und weisen keinerlei Höhlen oder Spalträume auf. Sie sind von geringer Wuchsdichte und eignen sich daher nur bedingt für versteckt brütende Vogelarten. Die wenigen übrigen Ziersträucher bilden keine dichten Gebüsche und sind somit als Brutplätze von geringer Attraktivität. Der Schuppen ist so dicht verschlossen, dass Fledermäuse und Vögel nicht hineingelangen können. Die Wände und das Dach bestehen aus einer einfachen Holzschicht ohne Hohlräume oder Spalten.

Aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässern und Feuchtgebieten im Planbereich kann das Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten und des Froschkrauts sicher ausgeschlossen werden. Zwar ist ein Auftreten sämtlicher im Kreis Borken vorkommender Fledermausarten beim Durchflug oder auf Nahrungssuche möglich, nennenswerte vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für Fledermäuse können aber dennoch ausgeschlossen werden, weil:

- Es fehlen geeignete Quartiere in den betroffenen Gehölzen (kleinere Thuja-Bäume) und in dem Schuppen (dicht verschlossen und einfache Holzwände und Holzdach ohne Spalträume)
- Es wird nur sehr kleinflächig potenzielles Nahrungshabitat überplant

- Aufgrund der bereits vorhandenen Gebäude- und Verkehrswebeleuchtung im direkten Umfeld ist keine Zunahme der Störwirkung durch Licht zu erwarten
- Die Eichen entlang des Riekenhofweges als potenzielle Flugleitlinie bleiben erhalten

Für den Fischotter ist im Planbereich kein Lebensraum vorhanden, so dass auch er sicher ausgeschlossen werden kann. Die Betrachtung kann somit auf die Vögel begrenzt werden.

Bei den Vögeln entfallen aufgrund der Lebensraumausstattung des Plangebiets alle Wasservögel und Vögel der Feuchtgebiete und alle Arten offener Acker- und Grünländer. Ebenso können Brutvorkommen oder ein regelmäßiges Auftreten für alle auf größere Waldflächen angewiesenen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Die folgenden planungsrelevanten Vogelarten sind im bebauten Siedlungsbereich von Epe als Brutvögel möglich:

Bluthänfling, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Nachtigall, Rauchschwalbe, Saatkrähe, Schleiereule, Sperber, Star, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule. Am Ortsrand können auch Kleinspecht, Mittelspecht und Mäusebussard als Brutvögel nicht ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Planbereichs ist aufgrund des Fehlens geeigneter größerer Bäume, Baumhöhlen und Gebäudenischen, höherer Gebäude oder größerer Freiflächen ein deutlich kleineres Spektrum planungsrelevanter Arten möglich. Als Bruthabitat ist der Planbereich potenziell für Bluthänfling, Sperber oder Waldohreule geeignet. Weitere Arten könnten als gelegentliche Nahrungsgäste auftreten. Brutvorkommen von Waldohreule und Sperber konnten bei der Ortsbegehung aufgrund des Fehlens von entsprechenden Nestern in den wenigen vorhandenen Bäumen ausgeschlossen werden. Ein Brutvorkommen des Bluthänflings ist aufgrund des Fehlens niedriger und dichter Gehölze unwahrscheinlich. Die vorhandenen Thuja-Bäume sind für eine ausreichend versteckte Anlage des Nests kaum dicht genug. Eine größere Tanne (*Abies spec.*) am Rand der betroffenen Fläche bleibt erhalten. Somit sind Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im betroffenen Bereich nahezu sicher ausgeschlossen.

Als gelegentliche Nahrungsgäste können einige planungsrelevante Arten auftreten, z. B. Sperber, Waldkauz oder Waldohreule. Aufgrund der geringen betroffenen Fläche und des geringen Umfangs betroffener Gehölze (ausschließlich kleinere Thujas) ist ein Verlust essenzieller Nahrungsflächen sicher ausgeschlossen.

Im Planbereich ist mit Brutvorkommen von weit verbreiteten, häufigen und nicht planungsrelevanten Arten zu rechnen. Möglich sind beispielsweise Bruten von Ringeltauben, Amseln, Buchfinken und einer Reihe weiterer häufiger Gartenvögel in den betroffenen Gehölzen.

## **5.2 Zusammenfassung der zu erwartenden Beeinträchtigungen**

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten sind nur sehr begrenzt möglich. Eine Betroffenheit von häufigen nicht planungsrelevanten Vögeln durch Gehölzfällung bzw. Vegetationsbeseitigung ist in kleinem Umfang zu erwarten. Es kommt zu einem kleinflächigen Verlust von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und bei Fällung zur Brutzeit wären Verletzungen und Tötungen von Eiern und Nestlingen möglich.

### **5.3 Artenschutzrechtliche Bewertung**

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Da in der betroffenen Vegetation, insbesondere in den zu fällenden Bäumen, mit einzelnen Brutpaaren häufiger Vogelarten zu rechnen ist, müssen Fällung und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind die Fällungen auf den Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. zu beschränken.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störwirkung verschlechtert. Aufgrund des geringen Potenzials für Brutvorkommen innerhalb des Planbereichs kann als sicher angenommen werden, dass dort für keine Art populationsrelevante Bestandsgrößen vorkommen, so dass eine Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustands nicht möglich ist. Das Störungsverbot ist somit im vorliegenden Fall nicht betrachtungsrelevant.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch die Fällung von einigen kleinen Bäumen (Thuja) kommt es zu einer Zerstörung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten häufiger Vögel. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt aber kein Verstoß gegen das Schädigungs- und Zerstörungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt. Aufgrund des geringen Umfangs betroffener möglicher Nistplätze kann dies als gegeben angenommen werden. Für die potenziell vorkommenden weit verbreiteten und häufigen Vogelarten ist ein Ausweichen in die direkt benachbarten nicht von Fällung betroffenen Gehölze möglich.

Zu empfehlen ist die Pflanzung heimischer Gehölze rund um den Neubau zur Schaffung von Brutplätzen für Vögel.

## **6 Zusammenfassung**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 201 „Hof Terbahl“ der Stadt Gronau ist der Bau eines Einfamilienhauses südlich des Grundstücks Riekenhofweg 21 geplant. Das vorgesehene Baufeld liegt außerhalb des Kronentraufbereichs der Eichen an der Westseite des Riekenhofwegs. Betroffen ist eine Gartenfläche mit Rasen, einem kleinen Holzschuppen und einigen kleineren Thujas, sowie eine angrenzende Schotterfläche.

Der vorliegende Bericht enthält die Artenschutz-Vorprüfung (ASP Stufe 1), dazu erfolgte am 01.04.2026 eine Ortsbegehung mit einer Betrachtung der betroffenen Lebensräume bzw. möglichen Quartiere oder Niststätten. Bei den betroffenen Bäumen handelt es sich ausschließlich um kleinere Thujas mit relativ geringer Wuchsdichte. Eine größere Tanne (*Abies spec.*) an der Grundstücksgrenze bleibt erhalten, ebenso die am Riekenhofweg stehenden Eichen.

In den betroffenen Gehölzen mit durchweg geringen Stammstärken von unter 20 cm sind keine Höhlen oder Spalten mit Eignung als Brutplatz oder Fledermausquartier vorhanden. Der Schuppen ist dicht geschlossen, so dass Fledermäuse oder Vögel nicht ins Innere gelangen können. Er besteht aus

einfachen Holzwänden und einem einfachen Holzdach ohne Hohl- oder Spalträume. Brutplätze oder Fledermausquartiere sind darin somit ausgeschlossen.

Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten, Vorkommen des Fischotters und Fledermausquartiere können sicher ausgeschlossen werden. Ebenso können Brutvorkommen für alle planungsrelevanten Vogelarten nahezu sicher ausgeschlossen werden. Mit Brutvorkommen häufiger Vogelarten, beispielsweise Ringeltaube, Amsel oder Buchfink, ist dagegen zu rechnen.

Um eine Verletzung oder Tötung von Nestlingen oder Eiern von Vögeln zu vermeiden, sind Fällung und Baufeldräumung nur innerhalb des Zeitraums vom 01.10. bis 28./29.02. durchzuführen. Bei Beachtung der Fällungszeiten treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein. Zu empfehlen ist die Pflanzung heimischer Gehölze rund um den Neubau zur Schaffung von Brutplätzen für Vögel.

## 7 Quellen

LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NRW) (2026): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> (Abrufdatum 02.04.2025)

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T. J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

Bearbeitet:



Dr. Martin Steverding (Dipl.-Biol.)

## 8 Anhang: Fotodokumentation



Abbildung 1 (oben): Betroffene Gartenfläche mit Schuppen, Abbildung 2 (unten): Betroffene angrenzende Schotterfläche





Abbildung 3 (oben): Der dicht geschlossene Holzschuppen und betroffene Thuja-Bäume, Abb. 4 (unten): Betroffene Thujas (die Tanne im Hintergrund bleibt erhalten), alle Fotos: 01.04.2026, M. Steverding

